

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 12 vom 14. Februar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2025\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_12)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 12 du 14 février 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 12 del 14 febbraio 2025

## Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

## Erwägungen

### E. 2

Die zuständige Behörde kann einen Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheides in Ausschaffungshaft nehmen, soweit die Vor-

### E. 3

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist ein Haftgrund gegeben, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und das bisherige Verhalten des Betroffenen darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

#### E. 3.1

Das AFM begründet ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass das bisherige Verhalten des Antragsgegners darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen weiterhin widersetzen wird. Zudem liegt ein rechtskräftiges Urteil vom 20. März 2022 gegen den Antragsgegner vor, in welchem der Antragsgegner zu einem Landesverweis von sieben Jahren verurteilt wurde. Schliesslich sei auch festzuhalten, dass der Antragsgegner bereits mehrere Male ausgeschafft wurde, das letzte Mal etwa im April 2024. Mildere Massnahmen kämen daher nicht in Frage. Die Hafterstehungsfähigkeit sei ebenfalls gegeben. Eigentlich sollte die Rückführung nach Polen innerhalb kürzester Zeit vollzogen werden, jedoch hat sich herausgestellt, dass der Reisepass des Antragsgegners abgelaufen ist. Das AFM sei bereits mit den polnischen Behörden, d.h. mit der Botschaft in Kontakt, damit ein Reisedokument so schnell als möglich ausgestellt werden kann. Dazu habe das AFM bereits alle Informationen sowie ein Foto an die zuständige Behörde zugestellt. Sobald das Ausweisdokument vorliegt, wird ein Flug nach Polen organisiert werden. Bis die definitive Rückreise erfolgt, soll der Antragsgegner im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) untergebracht werden.

#### E. 3.2

An der Haftrichterverhandlung vom 14. Februar 2025 äusserte sich der Antragsgegner im Wesentlichen, wie folgt: Der Antragsgegner teilt dem Gericht mit, dass seine Mutter sehr krank sei und sein Vater nur eine kleine Rente erhalte. Er wolle für seine Eltern da sein und sie unterstützen, deshalb sei er in der Vergangenheit in die Schweiz eingereist. Am 13. Februar 2025 sei er indessen ungewollt in die Schweiz eingereist. Er sei im Zug von Feldkirch (AT) eingeschlafen und in Buchs (SG) gelandet, als er von der Schweizer Zoll-

und Grenzsicherheit verhaftet wurde. Weiter gibt er an, dass er die Schweiz auch freiwillig verlassen werde und sich anschliessend wieder einen Job in Feldkirch (AT) suchen werde. Auf die Frage, ob er gesundheitliche Probleme habe, antwortete er, dass er täglich Blutdrucktabletten zu sich nehme, es ihm aber ansonsten gut gehe. Auch seien die Haftbedingungen in der Strafanstalt in Zug sehr gut.

#### **E. 3.4**

In Würdigung der Akten sowie Aussagen der Parteien anlässlich der Haftrichter- verhandlung ergibt sich, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Anordnung von Ausschaffungshaft gegeben sind. Es liegt ein rechtskräftiger Landesverweis vor. Dieser kann momentan aufgrund des abgelaufenen Reisepasses des Antragsgegners nicht voll- zogen werden. Es ist indessen absehbar, dass ein neuer Reisepass von der polnischen Botschaft ausgestellt wird. Der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist vorliegend gegeben, da das bisherige Verhalten des Antragsgegners von einer Missachtung der schweizerischen Gesetze (strafrechtliche Verurteilungen sowie mehrfache Missachtung des Landesverweises) geprägt ist. Das AFM hat die notwendigen Massnahmen (hier: Be- stellung eines Reisepasses bei der polnischen Botschaft) sofort in die Wege geleitet. Das ZAA ist eine geeignete Einrichtung für den Vollzug der Ausschaffungshaft. Auch ist der Antragsgegner hafterstehungsfähig. Einer Ausschaffung stehen folglich weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse im Weg.

#### **E. 4**

Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen vermögen. Die Haft ist aus folgenden Gründen verhältnismässig: Erstens ist sie geeignet, dem öffentlichen Interesse an einer kontrollierten Ausreise des Antragsgegners Geltung zu verschaffen. Zweitens stellt sie das mildeste Mittel dar. Drittens ergibt eine Abwägung der privaten Interessen des Antrags- gegners und der öffentlichen Interessen, dass die Haft auch zumutbar ist.

#### **E. 5**

Haftrichterverfügung V 2025 12 der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über die- ses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

#### **E. 6**

Haftrichterverfügung V 2025 12 Der Haftrichter verfügt: \_\_\_\_\_